

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 10.

Jahrgang 1874.

309. 328. (Aus Nr. 45 des Deutschen Reichs- und Preuß. Staatsanzeigers.)

Das Publikum ist in jüngster Zeit rücksichtlich der Geltung der im Umlauf befindlichen Deutschen Münzen nicht preussischen Gepräges von einer völlig grundlosen Beunruhigung ergriffen worden. Nach Artikel 8 des Deutschen Münzgesetzes vom 9. Juli v. J. darf eine Außercourssetzung von Landesmünzen, d. h. von Münzen Deutschen Gepräges erst dann eintreten, wenn eine Frist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablauf bekannt gemacht ist, während welcher diese Münzen zu ihrem vollen Nennwerth von den Staatskassen eingelöst werden. Bis zur Außercourssetzung bleiben alle Münzen Deutschen Gepräges gesetzliche Zahlungsmittel.

Die Deutschen Landescheidemünzen, welche nicht in das Marksystem passen, sollen spätestens mit dem Eintritt der Reichswährung, welcher durch eine, drei Monate vorher zu veröffentlichende Kaiserliche Verordnung bestimmt werden wird, (Art. 1) außer Cours gesetzt werden (Art. 6). Rücksichtlich aller übrigen Münzen Deutschen Gepräges ist die Bestimmung des Zeitpunktes ihrer Außercourssetzung dem Bundesrath überlassen (Art. 8); dieselben bleiben auch nach dem Eintritt der Reichswährung bis zu ihrer Außercourssetzung gesetzliche Zahlungsmittel dergestalt, daß sie an Stelle der Reichsmünzen zu den im Art. 15 des Münzgesetzes fixirten, ihrem gegenwärtigen Nennwerthe entsprechenden Werthen in Zahlung genommen werden müssen. Zu den Münzen Deutschen Gepräges, welche auch nach dem Eintritt der Reichswährung gesetzlichen Umlauf behalten, gehören unter Anderen auch die Braunschweig-Lüneburgischen $\frac{1}{12}$ -Thaler-Stücke (mit dem springenden Pferde), welche durch Art. 15 als Scheidemünze für das gesammte Thalergebiet zu 25 Reichs-Markpfennigen (= $2\frac{1}{2}$ Sgr.) tarifirt sind.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

309. 309. Das zu Berlin am 19. Februar 1874 ausgegebene 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 986. Verordnung, betreffend die Ergänzung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1874.

der Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen. Vom 3. Februar 1874.

Nr. 987. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 13. Februar 1874.

Nr. 988. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 31. Januar 1874.

310. 310. Das zu Berlin am 21. Februar 1874 ausgegebene 6. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 989. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Jahr 1874. Vom 18. Februar 1874.

Inhalt der Gesetzsammlung.

311. 311. Das zu Berlin am 20. Februar 1874 ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8176. Gesetz, betreffend die Vereinigung des Ober-Appellationsgerichts mit dem Obertribunal. Vom 6. Februar 1874.

Nr. 8177. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 125 der Hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. Vom 13. Februar 1874.

Nr. 8178. Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen u. s. w. in der Provinz Hannover zustehenden Realberechtigungen. Vom 15. Februar 1874.

Nr. 8179. Gesetz, betreffend den Beginn der verbindlichen Kraft der durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse. Vom 16. Februar 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

312. 78. Auf Grund der Vorschrift im §. 9. des Gesetzes vom 23. Dezember 1867 (Gesetzsammlung Seite 1929), betreffend die Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes, habe ich bestimmt, daß die nach §. 1. dieses Gesetzes in Umlauf gesetzten Dar-

Lehnstassenscheine, deren Zurückziehung aus dem Umlaufe nach dem Gesetze vom 1. Februar 1871 (Gesetzsammlung Seite 89) nach dem 31. Dezember 1873 erfolgen soll, fortan bei der General-Staats-Kasse in Berlin, bei den königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, den königlichen Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover und bei der Landes-Haupt-Kasse in Sigmaringen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehns-Kassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Januar 1874.

Der Finanz-Minister: **Camphausen.**

313. 322. Behufs Beseitigung mehrfach angeregter Zweifel erkläre ich zur Nachachtung, daß in Folge der Aufnahme des Taxpreises für Blutegel in die Arzneitaxe für 1874 der durch meinen Erlaß vom 19. September 1873 für die Zeit vom 1. October 1873 bis ult. März 1874 festgesetzte Taxpreis eines Blutegels als mit dem 1. Januar d. J. außer Geltung getreten erachtet werden muß.

Berlin, den 14. Februar 1874.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: In Vertretung: **Sydow.**

314. 324. Von verschiedenen Seiten ist mir die zuverlässige Mittheilung geworden, daß eine größere Anzahl der Zöglinge des geschlossenen geistlichen Seminars dortselbst sich nach Innsbruck begeben hat, um bei der dortigen theologischen Fakultät das Studium fortzusetzen. Die Einrichtungen dieser Fakultät sind, sowohl was die Lebensweise der Studirenden, als auch was die Art, sowie den Inhalt und die Tendenzen des Unterrichts anlangt, nicht von der Beschaffenheit, daß das Studium bei dieser Fakultät einen genügenden Ersatz für das im §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai v. J. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vorgeschriebene Studium auf einer deutschen Staats-Universität zu gewähren vermöchte. Demgemäß haben diejenigen Studirenden der katholischen Theologie, welche in Innsbruck ganz oder theilweise ihr Studium absolviren, nicht darauf zu rechnen, daß ihnen behufs ihrer bereinstigigen Anstellung in einem inländischen geistlichen Amte mit Rücksicht auf das Studium in Innsbruck auf Grund des §. 5. des gedachten Gesetzes Dispensation von dem Erforderniß eines dreijährigen Studiums auf einer deutschen Staats-Universität werde ertheilt werden.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, dies gefälligst in der dortigen Provinz auf geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(gez.) **Falk.**

An den königlichen Ober-Präsidenten Herrn Günther Hochwohlgeboren in Posen.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die darin ausgesproche-

nen Grundsätze auf alle Inländer Anwendung finden, welche die theologische Fakultät in Innsbruck besuchen.

Berlin, den 20. Februar 1874.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten:
Falk.

315. 329. Wichtigkeit deutlicher Adressirung.

Nach einer neuerdings bei dem Postamte in Frankfurt, Oder angestellten Ermittlung sind dort innerhalb eines Zeitraums von wenigen Tagen wiederum 20 nach Frankfurt, Main bestimmte Sendungen eingegangen, deren unrichtige Leitung durch undeutliche Angabe des Zeichens a/M. verursacht worden ist. Die Sendungen sind in Folge dessen am Bestimmungsorte erheblich verspätet eingetroffen.

Zur Vermeidung ähnlicher Verschämnisse, unter denen wichtige Interessen oft empfindlich leiden, empfiehlt das General-Postamt wiederholt, auf den Adressen der nach Frankfurt, Main und Frankfurt, Oder gerichteten Sendungen den Zusatz „Main“ bz. „Oder“ stets vollständig auszusprechen, sowie überhaupt bei Sendungen nach gleichnamigen Orten die unterscheidenden Zusätze recht deutlich beizufügen.

Berlin, den 29. Februar 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

316. 330. Betreffend das Durchfahren der Schiffe und Flöße durch die feste Eisenbahnbrücke über den Rhein unterhalb Wesel.

Das Schiffahrt treibende Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß die beiden linksseitigen Oeffnungen der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Wesel vom 1. März d. J. ab bis auf Weiteres durch die daselbst zu errichtenden Montage-Gerüste geschlossen werden, so daß während dieser Zeit die Passage für die Schiffahrt und Flößerei nur noch durch die beiden rechtsseitigen Strombrückenoefnungen stattfinden kann.

Coblenz, den 27. Februar 1874.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
gez. v. **Bardeleben.**

317. 331. Wieder zu besetzende Pfarrstelle.

Die seit 8 Jahren durch einen Hülfsprediger verfehene zweite Pfarrstelle zu Götterswiderhamm, Synode Duisburg, soll durch Wahl der Gemeinde definitiv wieder besetzt werden.

Bewerber wollen sich wegen Abhaltung von Probedpredigten an den Herrn Superintendenten Dr. Wortmann zu Ruhrort wenden.

Coblenz, den 20. Februar 1874.

Königliches Consistorium.

318. 332. Besetzte Pfarrstelle.
Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Adolf

Bornefeld aus Meyerich zum Hülfsprediger der evangelischen Gemeinde zu Lüttringhausen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 23. Februar 1874.

Königliches Conflitorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

319. 306. Der im Verlag der Stahl'schen Buchdruckerei hier selbst erschienene: „Neuer Volkskalender für das Jahr 1874“ ist das alleinige bisher erschienene Werkchen, welches die Behörden und Beamten im diesseitigen Regierungsbezirke vollständig, auf Grund amtlicher Mittheilungen der betreffenden Behörden an den Herausgeber, nachweist.

Wir nehmen deshalb Veranlassung die Behörden und Beamten des diesseitigen Regierungsbezirks auf das besagte Werkchen aufmerksam zu machen und bemerken zugleich, daß der Preis desselben 7 Sgr. 4 Pf. beträgt.

Düsseldorf, den 25. Februar 1874. I. I. 679.

320. 320. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien betreffs der wechselseitigen Unterstützung hülfbedürftiger Personen, sowie betreffs der Uebernahme der Auszuweisenden und Beseitigung des Pakzwanges im gegenseitigen Verkehr unter dem 8. August 1873 abgeschlossenen Uebereinkommens (veröffentlicht in Nr. 36 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 12. September 1873), sowie des zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Dänemark über die Behandlung der in dem einen Lande hülfbedürftig werdenden Angehörigen des anderen Landes und über die Uebernahme von Auszuweisenden unter dem 11. Dezember 1873 getroffenen Uebereinkommens (veröffentlicht in Nr. 3 des vorgenannten Blattes vom 16. Januar 1874) sorgsam zu beachten und in den betreffenden Fällen zur Anwendung zu bringen sind.

Beide Uebereinkommen werden nach Mittheilung des Herrn Ministers des Innern auch in eine der nächsten Nummern des Ministerialblatts für die innere Verwaltung aufgenommen werden.

Düsseldorf, den 28. Februar 1874 I. II. 715.

321. 325. Nachdem wegen größerer Verbreitung der Lungenseuche im nordöstlichen Theile des Königreiches der Niederlande die Einfuhr von holländischem Rindvieh über die Gränze der Landdrostei Osnabrück untersagt worden, erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß nunmehr ein Theil des Viehes, welches bisher aus den östlichen Theilen Hollands durch den Bezirk der Landdrostei Osnabrück nach Deutschland eingeführt wurde, den Weg über Emmerich nehmen und im hiesigen, bisheran seuchefreien, Bezirk zum Verkauf gelangen wird.

Wir nehmen deshalb Veranlassung die Viehhändler und namentlich die auf den Ankauf von Milch- und

Zuchtvieh angewiesenen Landwirthe auf die Gefahr aufmerksam zu machen und zur besonderen Vorsicht beim Ankauf von Rindvieh holländischer Rasse zu ermahnen, gleichzeitig aber die Polizei- und Veterinair-Behörden anzuweisen, der Möglichkeit der Einschleppung der Lungenseuche besondere Aufmerksamkeit zu widmen und vorkommenden Falles ungefümt die durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 29. März 1872 vorgeschriebenen Maßregeln zur Ausführung zu bringen.

Die Herren Landräthe veranlassen wir, diese unsere Verfügung schleunigst zur Kenntniß der Eingefessenen zu bringen.

Düsseldorf, den 2. März 1874. I. II. 1363.

322. 334. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. Juni 1873, — Amtsblatt Stück 25 Nr. 871 — den Stand des Unterstützungs-Fonds für Wasserbeschädigungen am Niederrhein betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Jahre 1873 die Gewährung von Unterstützungen aus dem gedachten Fonds nicht erforderlich geworden und der gegenwärtige Bestand desselben sich auf 22,271 Thaler 11 Sgr. 6 Pf. beläuft.

Düsseldorf, den 2. März 1874. I. III. A. 1742.

323. 302. **Instruction** über die Behandlung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen.

Die über die Behandlung der Schulversäumnisse erlassene Instruction vom 19. März 1866, Amtsblatt pro 1866 Seite 127, hat nach den bei ihrer Ausführung gemachten Erfahrungen mehrere Mängel, deren Beseitigung durch ihren Zweck, einen regelmäßigen Schulbesuch herbeizuführen, gefordert wird. Insbesondere erachten wir es für nothwendig, daß das Verfahren, dessen Wirksamkeit die Instruction sehr beeinträchtigt, abgekürzt werde.

Indem wir demnach die seither geltende, oben angeführte Instruction hierdurch aufheben, treffen wir an deren Stelle folgende, vom 1. April c. ab in unserm ganzen Regierungs-Bezirk zur Geltung zu bringenden Bestimmungen.

§ 1. Längstens vierzehn Tage vor Beginn jedes neuen Schuljahres, mit welchem die nach Nr. 5 unserer Circ.-Vers. vom 28. März pr. (I. V. A. 2138) jährlich nur einmalige Ausnahme neuer, inschulpflichtige Alter getretener Kinder erfolgen soll, hat die Ortspolizeibehörde eine vollständige Liste der im Schulbezirk lebenden Kinder von fünf bis vierzehn (5 bis 14) Jahren aufzustellen und dem betreffenden Schulvorstande zu übergeben.

Dieser bestimmt vor Beginn des Schuljahres, mit Rücksicht auf etwaige Abgänge zu anderen Schulen und auf die stattgefundenen Entlassungen, Dispensationen und Klassenversetzungen, welche Kinder zum Besuche der betreffenden Elementarschule, resp. der einzelnen Schulklassen derselben, verpflichtet bleiben.

Das betreffende Lehrpersonal hat dabei, unter Be-

achtung unserer die Functionen der Hauptlehrer u. c. betreffenden Circ.-Verfügung vom 3. v. Mts. I. V. A. 9354 die von dem Schulvorstande etwa verlangte Hilfe zu leisten.

§ 2. Die in solcher Weise festgestellte Liste der schulpflichtigen Kinder wird vom Schulvorstande dem betreffenden Lehrer ebenfalls bei Beachtung der vorstehend in Bezug genommenen Circ.-Verfügung, übergeben und dient demselben bei der mittels täglicher Controle pünktlich zu führenden **Versäumnisliste** zur Grundlage.

Der Bürgermeister hat zu diesem Zwecke jedem Lehrer in seiner Bürgermeisterei alljährlich aus Gemeindemitteln ein für zwei Schulsemester ausreichendes gedrucktes Formular nach dem untenstehenden **Muster A.** zur Verfügung zu stellen.

Der Lehrer hat in dasselbe die Namen sämtlicher zu seiner Schule resp. Schullasse gehörigen Kinder einzutragen und daneben nach Tag und Monat alle vorkommenden Versäumnisse ohne Unterschied zu vermerken, und zwar **unabänderlich** wie folgt:

I. die unentschuldigte Abwesenheit:

a. während der ganzen täglichen Unterrichtszeit durch zwei sich kreuzende Striche (X);

b. während der halben täglichen Unterrichtszeit durch einen schrägen Strich (/) in der Tageskolonne;

c. Bruchtheile der versäumten täglichen Unterrichtszeit sind mit $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und s. f. in der Tageskolonne zu vermerken.

II. Die entschuldigte Abwesenheit ist zu bezeichnen:

a. wenn sie wegen ausdrücklich angezeigter oder dem Lehrer auf andere Art zuverlässig bekannt gewordener Krankheit stattfindet: mit dem Buchstaben k in der Tageskolonne für die ganze, mit $\frac{1}{2}$ für die halbe, mit $\frac{1}{3}$ und s. f. für Bruchtheile der täglichen Unterrichtszeit;

b. wenn sie mit vorschriftsmäßig (Circ. Verfügung v. 21. October pr. I. V. A. 7034) ertheilter Dispensation stattfindet: durch den Buchstaben d in der Tageskolonne für die ganze, durch $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ u. s. f. für die halbe oder Bruchtheile der täglichen Unterrichtszeit;

c. wenn sie wegen Unwetters oder anderer unter § 7 sub 3 dieser Instruktion näher bezeichneter Ursachen stattgefunden hat, mit einer durchstrichenen Null (0).

Die jedesmalige Veranlassung dieser entschuldigter Abwesenheiten ist als „Bemerkung“ an geeignetem Ort der Liste näher anzugeben.

Die vorstehend vorgeschriebenen Zeichen dürfen nicht mit Bleistift, sondern müssen mit Dinte gemacht werden, da die amtlich geführte Schulbesuchliste erforderlichen Falls auch als Beweismittel vor dem Richter zur Geltung gebracht werden muß.

Die Anwesenheit wird in der Tageskolonne nicht bezeichnet, so daß alle darin ohne Zeichen gebliebenen Stellen die Anwesenheit der betreffenden Kinder während der ganzen Unterrichtszeit bedeuten,

Die hiernach zu führenden Listen sind von dem Lehrer jeder Schule resp. Schullasse anzubewahren und am Schlusse jedes Schuljahres zum Schulinventar zu bringen.

§ 3. Aus der Versäumnisliste (§ 2) hat der Lehrer am Samstage jeder Woche einen zweifachen Auszug über die bei den zum obligatorischen Unterrichte gehörigen Gegenstände vorgekommenen Versäumnisse — ohne Unterschied der Veranlassung derselben — anzufertigen und, falls Entschuldigungsgründe (§ 7) in zuverlässiger Weise zu seiner Kenntniß gelangt sind, dieselben an betreffender Stelle anzuführen, resp. die eingebrachten schriftlichen Entschuldigungen und Dispensationen beizufügen.

Von diesen Auszügen, für welche gleichfalls die erforderlichen gedruckten Formulare nach dem untenstehenden **Muster B** in hinreichender Zahl aus Gemeindemitteln zu beschaffen sind, hat der Lehrer an demselben Tage ein Exemplar dem Schulvorstande in der Person des Vorsitzenden, das andere dem Bürgermeister zuzustellen; für den Fall aber, daß keine Versäumnisse vorliegen, eine schriftliche Negativ-Anzeige an beide genannten Stellen zu machen.

§ 4. Der Schulvorstand, resp. ein von ihm damit beauftragtes Mitglied desselben, prüft die ihm vorliegende Versäumnisliste und theilt sie am Montage der nächsten Woche dem Bürgermeister mit.

§ 5. Nachdem diese Mittheilung erfolgt oder die dafür bestimmte Frist ohne Mittheilung abgelaufen ist, hat der Bürgermeister vor Ablauf derselben Woche die Eltern oder Vormünder derjenigen Kinder, deren Versäumnisse nach § 7 nicht für entschuldigt zu erachten sind, auf sein Bureau oder auf ein näher gelegenes Gemeindehaus (ist dies ein Schulhaus, außerhalb der vorschriftsmäßigen Schulzeit) vorzuladen und denselben eine protokollarische Verwarnung mit dem Bemerkten zu ertheilen, daß eine fernere ungerechtfertigte Versäumnis unnachlässig die gerichtliche Verfolgung nach sich ziehen werde.

§ 6. Wer in dem vorgedachten Termine nicht erscheint oder bereits innerhalb der letzten drei Monate ohne Erfolg verwarnet worden ist, der ist unter Einreichung der bisherigen Verhandlung von dem Bürgermeister dem betreffenden Polizei-Anwalt mit dem Antrage auf Bestrafung sofort zur Anzeige zu bringen.

In den Kreisen: Nees, Duisburg, Mülheim an der Ruhr und Essen ist der Bürgermeister nach § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 befugt, die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen.

§ 7. Schulversäumnisse können nur entschuldigt werden:

1) durch den schriftlichen Nachweis der gehörig erfolgten Beurteilung resp. Dispensation (Circ.-Verfügung vom 21. October pr. I. V. A. 7034;

an der
vom

Aufgestellt in den Columnen 1-7 durch den Unter-

Schulvorstands-Präsident
Bürgermeister Herrn

den 18

1. Reisende Nummer.	2. Vor- und Zu- namen der Kinder.	3. Der Eltern oder Vormünder		4. Wohnort.	5. Die Schule ist versamt:																														
		Namin.	Stand oder Gewerbe.		a. während der ganzen täglichen Unterrichtszeit an den mit (X) bezeichneten Tagen des Monats. b. während der halben täglichen Unterrichtszeit an den mit (.) bezeichneten Tagen des Monats.																														
					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

324. 303. Polizei-Berordnung.
Auf den Grund der §. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes:

1) Niemand darf Kinder, welche der allgemeinen Schulpflicht (vergl. Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 Gesetz-Sammlung 1825 Seite 149) noch unterliegen, während der für den Schulunterricht festgesetzten Stunden zu Garten-, Feld-, wirtschaftlichen Handwerks- oder Gewerksarbeiten verwenden.

2) Arbeitgeber, welche gegen dies Verbot handeln, verfallen für die Beschäftigung jedes schulpflichtigen Kindes während der für den Schulunterricht festgesetzten Stunden in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe.

3) Die bestehenden Vorschriften über die Bestrafung der Schulversäumnisse werden durch diese Polizei-Berordnung nicht geändert.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1853.
Vorstehende Polizei-Berordnung wird hierdurch wiederholt veröffentlicht und werden die mit der Aufsicht über den Schulbesuch Beauftragten aufgefordert, zu ihrer Kenntniss gelangende Uebertretungen dieser Verordnung bei dem zuständigen Polizei-Anwalt zur weiteren Verfolgung anzuzeigen.
Düsseldorf, den 13. Februar 1874. L. V. A. 390.

325. 312. Polizei-Berordnung
betreffend den Verkehr mit Sprengöl.
Die unterzeichnete Königl. Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Be-

treff des Verkehrs mit Sprengöl (Nitroglycerin) unter Aufhebung der hierüber erlassenen Verordnung vom 11. Dezember 1868 (Amtsblatt Nr. 54) für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf, was folgt:

§. 1. Die in dieser Verordnung im Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nicht Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methyliertes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 erforderliche, ausdrückliche, polizeiliche Genehmigung erteilt ist. Die Befugnis dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverlehr mit Sprengöl resp. die Verfeuerung derselben ergeben läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe Schutz eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbefondere ist das Füllen von Vorräthen zum

Schule in

bis 18
gehörten und von denselben eingereicht an den

am heutigen Tage

Der Lehrer:
Die Lehrerin:

6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Zeit der Ber- stimmung	Bemerkung des Lehrers gemäß §. 3 der Instruction vom 13. Februar 1874	Bemerkung des Schulvor- standes.	Datum der Vorladung durch den Bürger- meister.	Borgeladene zu erscheinen an	Der Borgeladene ist beim Bürgermeister nicht erschie- nen.	Datum der protokollarischen Verwarnung.	Bemerkun- gen.
	Tag. Monat. Jahr.		Tag. Monat. Jahr.	Tag. Monat. Jahr.	Tag. Monat. Jahr.	Tag. Monat. Jahr.	

handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Bestimmung des §. 3 findet keine Anwendung auf diejenigen Niederlagen von Dynamit oder anderen Sprengöl-Präparaten, deren Errichtung auf Grund einer von der unterzeichneten Königl. Regierung erteilten besonderen Erlaubnis erfolgt.

Der Ertheilung einer solchen Erlaubnis hat in jedem einzelnen Falle der Nachweis eines bestehenden Bedürfnisses voranzugehen.

Zu Uebrigen sind derartige Niederlagen denjenigen Bedingungen unterworfen, welche in Verbindung mit der Erlaubnis oder in späterem Anschluß an diese von der unterzeichneten Königl. Regierung im einzelnen Falle bestimmt werden.

§. 5. Die Verladung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampf-schiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn derselbe nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 6. Das Sprengöl muß beim Transport in Schützen aus Blech oder aus hartem Glas mit höchstens 1/2 Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstopfen zu bewirken, welche bei methyliertem Nitroglycerin mit einer Hasen-unthaltung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer leuchtigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Reisig enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu und dergl. in Holzschuhen fest verpackt sein. Sägespäne, Berg-Feugstübe oder Papierabfälle dürfen bei der Um-

packung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzschuhen, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift: „Sprengöl. Vorsicht“ versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Hülle darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfd. betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeldung harter Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Tabak geraucht werden.

§. 7. Der Führer eines jeden Sprengöltransportes ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke paßirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft derselben unter Angabe des einschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alddann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nötig erachteten besonderen Maaßnahmen Folge zu leisten.

§. 8. Schutz des Transportes mittelst Landfuhrwerke müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzschuhen auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdede umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Schenken nicht stattfinden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: „Sprengöl. Vorsicht“ trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit anderen Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 9. Im Uebrigen ist beim Landtransport folgendes zu beobachten:

a) Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b) Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabakrauchens und jeden Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c) Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfalliges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d) Sind zusammenhängende gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor demselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Lokalverhältnissen nicht thunlich ist.

§. 10. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen übereinander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§. 11. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a) Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Tabak geraucht werden.

b) Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken zc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d) In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, so wie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung stattfinden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, insofern sie nicht nach §. 367 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, Nr. 4 und 5, einer höheren Strafe unterliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder einer Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Düsseldorf, den 22. Februar 1874. I. III. 339.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

326. 304. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 21. Januar 1874, ist die Ehefrau des zu Crefeld wohnenden Tapetenfabrikanten Adolph von Noock, Elise geborene Goll, zu Crefeld wohnhaft, gegenwärtig in der Departemental-Iren-Anstalt hieselbst detinirt, interdicirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirktes ersuchen, der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. - B. zu genügen.

Düsseldorf, den 18. Februar 1874.

Der Ober-Procurator: gez. von G u e r a r d.

327. 305. Der Todtenschein der am 5. August 1870 in Schaerbeck in Belgien verstorbenen Anna Christina Gürtler, Ehefrau des Malers Franz Joseph Thelen aus Düsseldorf, ist in die laufenden Sterberegister der Bürgermeisterei Düsseldorf, eingetragen worden.

Düsseldorf, den 19. Februar 1874.

Der Ober-Procurator: gez. von G u e r a r d.

328. 313. Die sämtlichen Medicinalbeamten und practischen Aerzte des diesseitigen Landgerichtsbezirks werden zur Herbeiführung eines geregelten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Befahrens bei Festsetzung der Kosten in Untersuchungs-sachen hiermit ersucht, ihre Liquidationen in kürzester Frist, spätestens innerhalb 14 Tagen nach Vornahme der betreffenden ärztlichen Verrichtungen mir einzureichen.

Cleve, den 25. Februar 1874.

Der Ober-Procurator: Ringe.

329. 307. Das Sommer-Semester am Königl. pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. April cr. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserm Vaterlande, besonders die Küpfgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a) Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und

Zoologie;

b) Hauptfächer: Grundzüge der Nationalökonomie, Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau Gehölzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Niveliren;

c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: muster-gültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseauflagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thaler, für das dritte und vierte je 20 Thaler; außerdem sind halbjährlich $7\frac{1}{2}$ Thaler für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 20. Februar 1874.

Der Director des königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

330. 333. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Sommer-Semester 1874.

Beginn: 20. April.

A. Vorlesungen. I. Nationalökonomie des Ackerbaues, Dr. Jannasch.

II. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Landgüter-Veranschlagung, Dr. Dreisch. 3. Wiesenbau, Derselbe. 4. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Derselbe. 5. Handelsgewächsbau, Derselbe. 6. Specieeller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 7. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel. 8. Pferdekenntniß, Dr. Möller. 9. Zeugung, Entwicklung und

Darwinismus, Dr. Grampe. 10. Rindviehzucht, Derselbe. 11. Schweinezucht, Derselbe. 12. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Dr. Weiske. 13. Bienenzucht, Rechnungsrath Schneider.

III. Forstliche Disciplinen: 1. Ablösung der Forstservituten, Oberförster Sprengel. 2. Waldbau, Derselbe. 3. Forstschutz, Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische Chemie, Professor Dr. Kroder. 2. Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung, Derselbe. 3. Grundzüge der anorganischen Chemie, Dr. Wildt. 4. Allgemeine Botanik, Professor Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Cultur-Pflanzen, Derselbe. 6. Die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen, Derselbe. 7. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, N. N. 8. Experimental-Physik, Professor Dr. Bape. 9. Naturgeschichte der Hausthiere, Professor Dr. Hensel. 10. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Derselbe. 11. Mineralogie und Petrographie, Dr. Gruner. 12. Grundlehren der Bodenkunde, Derselbe. 13. Geognosie Deutschlands, Derselbe.

V. Oekonomisch-technische Disciplinen: 1. Einleitung in die Technologie, Dr. Friedländer. 2. Landwirthschaftliche Technologie, Derselbe.

VI. Thierheilkunde: 1. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Dr. Möller. 2. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Derselbe.

B. Demonstrationen, Excursionen und praktische Uebungen. 1. Uebungen im pflanzen-physiologischen Laboratorium, Professor Dr. Heinzel. 2. Botanische Excursionen, Derselbe. 3. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Kroder. 4. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium, Professor Dr. Hensel. 5. Zoologische Excursionen, Derselbe. 6. Unterricht im Feldmessen und Niveliren, Baurath Engel. 7. Veterinär-klinische Demonstrationen, Dr. Möller. 8. Uebungen im mineralogischen Museum, Dr. Gruner. 9. Geognostische Excursionen, Derselbe. 10. Zootechnische Uebungen, Dr. Grampe. 11. Demonstrationen in der Bienenzucht, Rechnungsrath Schneider. 12. Landwirthschaftliche Excursionen, Administrator Schnorrenpfeil. 13. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Dreisch. 14. Forstliche Excursionen, Oberförster Sprengel.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station der botanische Garten; die Anatomie; der Krankenstall; das chemi-

sche, pflanzenphysiologische, zootomische und zootech-
nische Laboratorium, sämmtlich für praktische Arbeiten
der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche
Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und
Wleß-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bi-
bliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der
forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Mor-
gen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-
Station. Für die praktische Erlernung der
Spiritus- und bairischen Bier-Fabrika-
tion in besonderen Curssen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist
durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte
Praktikanten-Station Gelegenheit geboten.
Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer
Pension in dem Hause des Administrators in Pros-
kau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement
Schminitz Aufnahme; sie werden von ihren
Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut
gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch
beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-
zahlung. Sonstige Einrichtungen der Aka-
demie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder
mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie
verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und
Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen
ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten
Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenig-
stens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirth-
schaftsberriebe ist zum Verständniß der Vorträge
erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studi-
rende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur
für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar
können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen
den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen
Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen
werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-
honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das
zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das
vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangs-
prüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen
zu werden, muß der Studirende vier Se-
mester auf der Akademie absolvirt haben.
Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule
kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesamtkosten des Aufenthalts an
der Akademie mit Einschluß des Studien-honorars
betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Spar-
samkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten
Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung
gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen.
Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier
Wahl in den Privathäusern und Speisewirthschaften

des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Ein-
richtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wie-
gand und Hempel in Berlin erschienene und durch
alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die
Königliche landwirthschaftliche Akademie
Proskau“, ferner die Schrift: „Der landwirth-
schaftliche Unterricht“ von H. Settegast. Bres-
lau 1873; auch ist der unterzeichnete Director gern
bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 7. Februar 1874.

Der Director der Königlichen landwirthschaft-
lichen Akademie

Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast.

Sicherheits-Volizei.

331. 314. Am 16. d. Mts. Abends sind zu Ratingen
von einer Bleiche drei leinene Faltenhemde, gez. F L 6,
ein leinenes Frauenhemd, gez. S L 12, zwei leinene
Nachtschmied ohne Zeichen und eine gewebte braun-
wollene Unterhose, gestohlen worden.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Dieb
oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Aus-
kunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizei-
behörde zugehen zu lassen.

Düsseldorf, den 25. Februar 1874.

Der Ober-Procurator: gez. v. Guerard.

332. 315. In der Nacht vom 19. zum 20. Februar
d. J. sind 5 oder 6 bewaffnete Personen mit ge-
schwärzten Gesichtern mittelst Einsteigens und Ein-
bruchs in den in der Gemeinde Kleinenbroich ge-
legenen Stepprathshof eingedrungen, haben die ver-
schlossene Thüre der auf der ersten Etage befindlichen
Schlafstube der Eigenthümerin des Hofes, Wittve
Martin Gens gesprengt und Letztere gezwungen, ihnen
Geld und Werthsachen herauszugeben. Dieselben haben
mitgenommen: 1) circa 300 Thaler Geld, darunter
ein 100-Thalerschein, verschiedene 20-Markstücke und
für etwa 30 Thaler 20-Silbergroschenstücke, das
andere bestand größtentheils aus harten Thalern;
das Geld befand sich in einem neuen grauleinernen
Beutel, welcher ebenfalls von den Dieben mitgenom-
men worden ist; 2) eine um den Hals gehende goldene
Uhrkette mit länglichem Schieber mit Eken und
schwarzer Blume; 3) eine der vorigen ähnliche goldene
Uhrkette, welche in der Mitte durch ein nicht ver-
schiebbares goldenes Stück, zwei in einander ge-
schlungene Hände darstellend, festgehalten wurde;
4) ein goldenes Armhand mit rothem Stein, run-
dem Kettschen und 3 Quästchen. Eines der ursprüng-
lich vorhandenen 3 Quästchen fehlte; 5) ein goldenes
Kreuz mit Schloß; 6) ein goldenes Kreuz, einer der
Seitenbalken war abgebrochen; 7) zwei goldene
Nadeln für Kopfstücker. Die goldenen Köpfe der
Nadeln sind kantig und hatten beide Nadeln früher
durch ein goldenes Kettschen zusammengehungen, das-
selbe war abgerissen, an den Nadeln befanden sich
aber noch die Haken, in welche es eingegriffen hatte.

8) zwei goldene Brochen, eine mit schwarzer Blume; 9) ein Paar goldene Ohrgehänge mit schwarzer Blume; 10) ein goldener sogenannter Schlangenring mit den Buchstaben L. G.; 11) ein goldener Ring mit den Buchstaben L. G., auf diesem Ring befand sich eine kleine goldene Platte die sich aufschlagen ließ und unter derselben Raum, um Haare oder dergleichen hineinzulegen; 12) ein goldener Ring mit den Buchstaben M. G. und L. G. und der Jahreszahl 1854; 13) ein goldener einfacher Ring ohne Namen; 14) ein goldener Ring mit goldenem Schild, worauf wahrscheinlich die Buchstaben J. G.; 15) eine silberne Kette. Dieselbe befand sich an einem Armbeutel, der oben einen den Namen tragenden silbernen Krampen hatte.

Ich ersuche Jeden, dem über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder über die Diebe etwas bekannt geworden ist, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 27. Februar 1874.

Der Untersuchungsrichter: Schlink.

333. 316. Es sind entwendet:

1. in der Nacht vom 2. zum 3. Februar d. J. dem Seiler und Kleinhändler Heinrich Hohof zu Steele aus seinem verschlossenen Laden drei Stück weiße Leinwand;

2. in der Nacht vom 1. zum 2. Februar d. J. aus der der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bei Heide Bürgermeisterei Steele zugehörigen unbewohnten Bahnwärterbude: zwei Puzpulverbüchsen, ein Paar Schuhe ein seidenes, weißgelbes Halstuch, eine lange Pfeife, Eigenthum des Bahnwärters Wilhelm Hardt zu Bredenei;

3. in der Nacht vom 26. zum 27. Januar cr. dem Handelsgärtner P. W. Bertram hieselbst 9 bis 10 Stück blaue Chamois-Frauschürzen, drei Stück gelbleinene Schürzen, 18 Stück blauleinene Schürzen, 2 gelbe Pique-Nachtjaden, 6 bis 8 verschiedenfarbige Taschentücher, darunter ein seidenes, zwei roth und weiß carrirte Kopfüberzüge, ein mit 3 eisernen Reifen versehenes Waschfaß;

4. in der Nacht zum 10. auf den 11. Februar d. J. auf dem Bahnhofe aus dem Köln-Mindener Coullissenwagen Nr. 1285 zu Altenessen, ein Ballot Kleiderstoffe 34 Pfd., signirt L. W. L. 419, ein Ballot Teppich in grauer Leinwand, signirt K. C. A. Nr. 9. Die Emballage von letzterem Ballot ist aufgefunden worden, und befindet sich auf der Güterexpedition zu Altenessen;

5. am Abende des 24. Januar dem Bergmann Wilhelm Quermann aus Schönebeck bei Vorbeck aus der Auskleidestube der Zeche Bonifacius, eine silberne Cylinderuhr, auf dem Zifferblatt steht gezeichnet „H. W. Liebern Mülheim a. d. Ruhr.“ und befindet sich an derselben ein neuer Knopf, worin der Tragring befestigt;

6. am 30. Januar c. dem Walzmeister August Hecke hieselbst, eine schon ziemlich gebrauchte Stepp-

decke aus verschiedenfarbigen Kattunlappen zusammenge-seht, und befindet sich auf der einen Seite ein ziemlich verschossenes Lamakleid eingenäht, woran sie besonders zu kennen ist; außerdem am 13. Januar c. eine braune große gewöhnliche Kaffeetasse;

7. am 19. Februar dem Fuhrknecht Joseph Knieper hieselbst, eine graue Tuchhose mit schwarzen Streifen und schwarzem Galon.

8. am 23. Februar c. der Ehefrau des Schuhmachers Theodor Schütz zu Frohnhausen auf dem hiesigen Wochenmarke, ein Portomonnaie mit 7 harten Thalern und einigen kleineren Silbermünzen. Das Portomonnaie ist von rothem Leder mit gelbem Bügel, ziemlich alt und inwendig ziemlich zerrissen.

Jeder, welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände, oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 24. Februar 1874.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

334. 326. Am 20. Februar c. sind aus einer Wohnung zu Frohnhausen, Gemeinde Straelen folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gehohlen worden: 1) zwei schwarze Tuchröcke, 2) ein blauer Tuchrock, 3) ein dunkelbrauner Ueberrock mit schwarzem Futter, 4) eine schwarze Tuchhose, 5) eine schwarzweiß-carrirte Sommerhose.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Cleve, den 26. Februar 1874.

Der Ober-Prokurator: Rinke.

335. 335. Am 22. Januar cr. ist der Ehefrau Mathias Stöcker zu Laar ein Moiré Rock mit dreimal umlegter rothbunter Einfassung entwendet worden.

Ich ersuche alle Diejenigen welche über den Verbleib des gestohlenen Rockes, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 20. Februar 1874.

Der Staats-Anwalt.

336. 336. In der Zeit vom 22 bis zum 23. v. Mts. sind von dem auf dem hiesigen Militair-Kirchhofe stehenden Grabgitter der Wittve Johann Hegert vier, 4 eiserne Knöpfe von den Säulen entwendet worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib dieser Knöpfe, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 3. März 1874. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

337. 323. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Lenz hieselbst ist durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts-

und Medicinal-Angelegenheiten vom 22. v. Mts. zum chirurgischen Assessor beim Königlichen Rheinischen Medicinal-Collegium ernannt und unterm 9. d. Mts. in das Amt eingeführt worden.

Coblenz, den 10. Februar 1874.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
v. Bardeleben.

321. Der Landwirth und Handelsmann Gottlieb Schmitz zu Neuenhof ist von uns zum II. Beigeordneten der Bürgermeisterei Wighelden, Kreises Solingen, ernannt worden.

327. Dem Barbier Friedrich Schaper von hier ist das Befähigungs- = Zeugniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hilfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne ertheilt.

337. Es sind angestellt:

a. provisorisch.

Lehrerin Maria Heckmann an der kath. Volksschule der Andreas-Pfarr zu Düsseldorf am 4. Februar.

Lehrer Ludwig Koch an der evang. Volksschule zu Wülfrath, am 5. Februar.

Lehrer Julius Engels an der kath. Volksschule zu Nahser, am 5. Februar.

Lehrer Hermann Voos an der evang. Volksschule zu Wald, am 5. Februar.

Lehrerin Agnes Zeinert an der evang. Volksschule zu Wald, am 5. Februar.

Lehrer Friedrich Nohlen an der evang. Volksschule zu Oberhausen, am 5. Februar.

Lehrer Julius Catterpoel an der evang. Volksschule zu Oberhausen, am 5. Februar.

Lehrer Johann Blaumeiler an der kath. Volksschule zu Bredenech, am 5. Februar.

Lehrerin Anna Busch an der kath. Volksschule zu Bredenech, am 5. Februar.

Lehrer Eduard Tang an der evang. Volksschule zu Fingscheid, am 5. Februar.

Lehrer Carl Wilh. Stumm an der evang. Volksschule zu Grütien, am 5. Februar.

Lehrerin Maria Brodmann an der kath. Volksschule zu Sterkrade, am 5. Februar.

Lehrerin Josephine Pangels-Windhausen an der kath. Volksschule zu Wankum, am 5. Februar.

Lehrer Alfred Rosenkaimer an der evang. Volksschule zu Merscheid, am 5. Februar.

Lehrerin Anna Wintels an der kath. Volksschule zu Sterkrade, am 5. Februar.

Lehrerin Anna Böhmman an der kath. Volksschule zu Hüttdorf, am 5. Februar.

Lehrerin Elisabeth Rau an der kath. Volksschule zu Schelsen, am 5. Februar.

Lehrer Heinrich Debbens an der kath. Volksschule zu Ruhrodt, am 9. Februar.

Lehrer Franz von Birth an der kath. Volksschule in der Kreuzstraße zu Düsseldorf, am 9. Februar.

Lehrerin Bertha Hunrath an der evang. Volksschule zu Kemscheid, am 10. Februar.

Mädchenschule zu Kemscheid, am 10. Februar.

Lehrer Ernst von der Gehdt an der evang. Volksschule zu Geneiken, am 10. Februar.

Lehrer Eduard Feldmann an der kath. Volksschule zu Ueberruhr am 10. Februar.

Lehrerin Josephine Twenhövel an der kath. Volksschule zu Heisingen, am 10. Februar.

Lehrer Hermann Kröger an der städtischen kath. Volksschule zu Mülheim a. d. R., am 10. Februar.

Lehrer Benit Haren an der evang. Volksschule am Rahmen zu Mülheim a. d. R., am 12. Februar.

Lehrerin Christine Halten an der kath. Volksschule zu Altendorf, II. Symem, am 12. Februar.

Lehrer Dr. Leonard Kuhlmanns, I. Lehrer an der 6klassigen kath. Volksschule zu Vorbeck, am 12. Februar.

Lehrerin Marie Winkler an der kath. Volksschule zu Hoven, am 18. Februar.

Lehrerin Catharina Knops an der kath. Volksschule zu Tönisberg, am 18. Februar.

Lehrer Peter Esser an der kath. Volksschule zu Essen, am 18. Februar.

Lehrer Otto Rudolf an der evang. Volksschule zu Heiligenstock, am 18. Februar.

Lehrer Heinrich Neuse an der evang. Volksschule auf dem Brink (Hiesfeld), am 19. Februar.

Lehrer Simeon Suter an der evang. Carnaper Volksschule zu Barmen, am 19. Februar.

Lehrer Carl Heinrich Spengler an der evang. Carnaper Volksschule zu Barmen, am 19. Februar.

Lehrerin Anna Heuf an der kath. Volksschule zu Kettwig, am 19. Februar.

Lehrerin Caroline Weber an der kath. Volksschule zu Kettwig, am 19. Februar.

Lehrer Julius Wüster an der evang. Volksschule bei Zeche Neu-Essen zu Altenessen, am 19. Februar.

Lehrerin Anna Benninghaus an der kath. Volksschule zu Frintrop, am 20. Februar.

Lehrerin Auguste Schreiber an der evang. I. Pötershauser Volksschule zu Barmen, am 20. Februar.

Lehrerin Emma Schild an der evang. Volksschule zu Wülfrath, am 20. Februar.

Lehrer Paul Graf an der kath. Volksschule zu Odenkirchen, am 21. Februar.

Lehrerin Sophie Gerwing an der evang. Volksschule zu Frohnhausen I., am 24. Februar.

Lehrer Adolph Reinhardt an der luth. Volksschule zu Gemarke, am 24. Februar.

Lehrer Ernst Hamacher an der luth. Volksschule zu Gemarke, am 24. Februar.

Lehrer Emil Geiderblom an der luth. Volksschule zu Gemarke, am 24. Februar.

b definitiv.

Lehrer Philipp Schneider an der evang. Volksschule zu Maryloh-Fahren, am 4. Februar.

Lehrer Gerhard Boy an der evang. Volksschule bei der Unterbarmer Kirche zu Barmen, am 4. Februar.

Lehrer Ernst Joseph Hambüchen an der kath. Volksschule zu Kemscheid, am 10. Februar.

schule zu Wersten, am 4. Februar.

Lehrer Carl Schins an der evang. Volksschule zu Dierath, am 5. Februar.

Lehrer Vincenz Fectter an der kath. Volksschule zu Schlebusch, am 5. Februar.

Lehrer Hermann Wolters an der kath. Volksschule zu Wankum, am 5. Februar.

Lehrer Johann Schweizer an der evang. Volksschule zu Handweiser, am 9. Februar.

Lehrer Johann Schiffers an der kath. Volksschule zu Schmachtdorf, am 9. Februar.

Lehrerin Henriette Wichmann an der kath. Volksschule zu Kessel, am 9. Februar.

Lehrer Jacob Joiten an der kath. Volksschule zu Kollen, am 9. Februar.

Lehrer Peter Anton Fränken an der kath. Volksschule zu Grefrath, am 9. Februar.

Lehrer Martin Schmitz an der kath. Volksschule zu Kaarst, am 10. Februar.

Lehrer Adolph Wagner an der höheren Knabenschule zu Hilden, am 11. Februar.

Lehrer Gustav Müller an der kath. Volksschule zu Frohnhausen, II, am 12. Februar.

Rector Edmund Hübrer als Rector an der höheren evang. Lehranstalt zu Wald, am 12. Februar.

Lehrer Gustav Dotto Brose an der evang. Volksschule zu Langenberg, am 14. Februar.

Lehrer Alois Davidis an der kath. Volksschule am Neumarkt zu Biersen am 18. Februar.

Lehrer Franz Ueding an der kath. Volksschule zu Kirich, am 19. Februar.

Lehrer Bernhard Schürmann an der evang. Volksschule zu Handweiser, am 19. Februar.

Lehrer Reinhard Hedler an der evang. Volksschule an der Kirche zu Unterbarmen, am 19. Februar.

Lehrer Wilhelm Ahrens an der II. Pöckinghauser evang. Volksschule zu Barmen, am 20. Februar.

Lehrerin Friederike Guthzeit an der Pöthter evang. Volksschule zu Parmen, am 20. Februar.

Lehrer Carl Volkmann an der evang. Volksschule zu Biersen, am 20. Februar.

Lehrer Adolph Müller an der kath. Volksschule zu Hüdeswagen, am 21. Februar.

Lehrer Carl Fund an der evang. Volksschule zu Cronenberg, am 24. Februar.

Lehrer Heinrich Schütz an der evang. Volksschule zu Garshagen, am 24. Februar.

Lehrer Conrad Riden an der evang. Volksschule zu Gerdt, am 26. Februar.

Lehrer Wilhelm Böhr an der evang. Volksschule zu Vennep, am 26. Februar.

Lehrerin Maria Hoeren an der kath. Volksschule zu Sthrum, am 26. Februar.

Lehrerin Gertrud Kortmann an der kath. Volksschule zu Sthrum, am 26. Februar.

311. 338. Personal-Chronik

für den Monat Februar 1874.

1. Ernannet sind: a. der Kreisgerichts-Rath Stiefel

in Duisburg zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht zu Breslau; b. der Gerichts-Assessor Beigke zu Dortmund zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Tecklenburg; c. der zur Zeit in Schweben beschäftigte Gerichts-Assessor Funke zum Kreisrichter beim Kreisgericht zu Berlin mit der Funktion an der Gerichts-Deputation in Dranienburg; d. der Gerichts-Assessor Dr. Ujell zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Herlohn mit der Funktion an der Gerichts-Commission zu Menden; e. der Referendar Beddige zum Gerichts-Assessor; f. der Rechtskandidat Wilhelm Gerlein in Hagen zum Referendar; g. der Bureau-Assistent Belz zu Bochum zum Sekretair bei dem Kreisgericht daselbst; h. der Bureau-Assistent Temme zu Dortmund zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid mit der Funktion an der Gerichts-Commission zu Altena; i. der Bureau-Diätar Bernhard Werners zu Duisburg zum Bureau-Assistenten beim Kreisgericht in Hamm; k. der Bureau-Diätar zur Nieden zu Essen zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Dortmund mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Schwerte.

2. Als Boten und Exekutoren auf Kündigung sind angestellt: a. die Hülfsboten und Militair-Invaliden Wiers zu Essen beim Kreisgericht daselbst, und Hammermeister zu Bochum beim Kreisgericht zu Wesel; b. der Hülfsbote und Militair-Anwärter Schröder in Bochum beim Kreisgericht in Hamm.

3. Versetzt sind: a. der Kreisrichter Wichmann zu Pyritz an das Kreisgericht in Hagen; b. der Referendar Aulick in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt; c. die Kreisgerichts-Sekretaire Hufemeier zu Bochum und Wieser zu Altena und zwar ersterer an das Kreisgericht zu Hamm, letzterer an das Kreisgericht zu Dortmund; d. der Bureau-Assistent Grotten zu Werden an das Kreisgericht zu Bochum und e. der Bureau-Assistent Kranenbick zu Schwerte an das Kreisgericht zu Essen mit der Funktion an der Gerichts-Commission zu Werden.

4. Der Rechtsanwalt und Notar Ehlert in Lüdenscheid und der Kreisgerichts-Sekretair Thiemann in Bochum sind gestorben.

5. Der Gerichtsbote Joseph Bannenberg zu Essen ist aus dem Justizdienste entlassen.

6. Dem Rechtsanwalt Reizers in Werl ist die Kompetenz eines Rechtsanwalts für alle diejenigen Geschäfte, welche bei der Gerichts-Commission in Menden ihre Erledigung finden, also mit Ausschluß der demnächst bei dem Kreisgerichte in Herlohn zur Verhandlung kommenden Sachen widerruflich verliehen.

Hamm, den 2. März 1874.

Königliches Appellationsgericht. Hartmann.

Patente.

312. 267. Das den Herren Edmund Thode und Knoop zu Dresden unter dem 18. Mai 1872 ertheilte Patent

auf eine hydraulische Waage,
ist aufgehoben.

313. 295. Dem Eug. Lebé in St. Quentin (Frankreich) ist unter dem 18. Februar 1874 ein Patent

auf eine Rübenbrei-Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

314. 308. Dem Geheimen Commissions-Rath von Freyse in Soemmerda ist unter dem 23. Februar 1874 ein Patent

auf ein Hinterladungsgewehr in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

315. 317. Das dem Professor Eduard Sand in Amiens unter dem 11. Dezember 1872 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats erteilte Patent auf

316. 339.

eine Compositions-lade an Jacquardmaschinen zur Bewegung der Nadeln ohne Anwendung von Musterpappen ist aufgehoben.

317. 318. Den Civil-Ingenieuren Camozzi und Schlöffer zu Frankfurt a. M. ist unter dem 25. Februar 1874 ein Patent

auf eine Stanzmaschine zum Ausschneiden von Hufnägeln aus Blechstreifen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

317. 319. Das dem General-Inspector der österreichischen Staats-Eisenbahn Gesellschaft August Hochkoll in Wien unter dem 2. März 1869 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preussischen Staates erteilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Kraft-Regenerator für Wasserhebungs-Maschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
ist um drei Jahre, also bis zum 2. März 1877, verlängert worden.

Zusammenstellung

der in dem öffentlichen Anzeiger Nr. 17 zur Befetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekanntmachung
Inspector bei der Provinzial-Armen- und Corrigen- den-Anstalt in Breitenau bei Cassel.	700 Thaler nebst freier Wohnung und Garten.	—	686
Lehrer oder Lehrerin an der 3. Klasse der evangel. Volksschule in Burscheid.	350 Thaler und 50 Thaler Mieths-entschädigung.	—	687
Zwei Lehrerinnen an den beiden katholischen Volksschulen in Bocholt und Dellwig.	je 300 Thaler, von 5 zu 5 Jahren steigend bis 450 Thaler; sowie freie Wohnung oder 75 Thaler Miethsentschädigung; außerdem 40 Thaler Reinigungs- u. Entschädigung.	14/3	688
Zweiter Lehrer an der katholischen Volksschule in Dedt.	350 Thaler.	—	689
Zweiter Lehrer an der evangelischen Schule in Tönisheide.	350 Thaler und freie Wohnung oder 50 Thaler Miethsentsch.	—	690
Zwei Hauptlehrerinnen an den katholischen Mädchenschulen in Derendorf und Flingern.	je 425 Thaler, von 5 zu Jahren um 25 resp. 50 Thaler bis 500 Thaler steigend, sowie freie Wohnung oder 100 Thaler Miethsentschädigung.	18/3	691
Lehrerin an der gem. zweiten Klasse der evangel. Volksschule in Ratingen.	350 Thaler und eine aus 4—5 Zimmern bestehende Wohnung, sowie 0 Thaler für Jedern und Dinte.	23/3	692
Zweiter Lehrer an der katholischen Volksschule in Kleinenbroich.	300 Thaler und 50 Thaler Zuschuß.	sofort	693